

**Übereinkommen im Zusammenhang mit
X. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011
Anlage 7/Modell A und Modell B – „Job Sharing“**

Die Wiener Gebietskrankenkasse und die Ärztekammer für Wien kommen überein im Zusammenhang mit der Anlage 7/Modell A und Anlage 7/Modell B, welche im Rahmen des X. Zusatzprotokolls zum Gesamtvertrag vom 1. Jänner 2011 geändert bzw. eingeführt wurde, folgende Punkte zu berücksichtigen und gewisse Punkte zeitnah gesamtvertraglich neu zu regeln:

- 1) Zwischen Wiener Gebietskrankenkasse und Ärztekammer für Wien werden Mindestanwesenheitszeiten für die/den Inhaber/in des Einzelvertrages vereinbart sowie Gespräche über die Ausprägungen gleichzeitiger Anwesenheit beider Job-Sharing-Partner/innen in der Vertragsordination geführt.
- 2) Zudem werden weitere Gespräche geführt, ob in einzelnen Punkten noch zusätzliche Verbesserungen im Sinne der Anmerkungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorgenommen werden sollen.
- 3) Die Wiener Gebietskrankenkasse und die Ärztekammer für Wien kommen überein, Folgende Auslegungen zu vertreten:

➤ **Anlage 7/Modell B § 5 Abs. 4**

Soll es zu einer reduzierten Öffnungszeit aufgrund einer bereits abgegebenen Kündigung gemäß § 5 Abs. 4 der Anlage 7/Modell B kommen, so wird hierbei auf den Zeitpunkt abgestellt, zu dem der Einzelvertrag tatsächlich beendet wird. Zwischen der Abgabe der Erklärung - die zu Beginn der Teilung der Vertragsarztstelle abzugeben ist - und der tatsächlichen Beendigung des Einzelvertrages, kann daher maximal ein Zeitraum von drei Jahren liegen, um von einer Anpassung der Ordinationszeiten absehen zu können.

➤ **Anlage 7/Modell A und B jeweils § 7 Abs. 1**

Die Teilung der Vertragsarztstelle endet naturgemäß auch bei Eintritt eines Erlöschenstatbestandes gemäß § 343 Abs. 3 ASVG sowie bei Kündigung des Kassenvertrages gemäß § 343 Abs. 4 ASVG.

➤ **Anlage 7/Modell A und B. jeweils § 9 Abs 3 und Abs 4**

Für die in den Absätzen 3 und 4 festgelegte Kürzung gilt als Betrachtungszeitraum jeweils ein Jahr, wobei sich das Jahr aus den 4 Quartalen ab Eintritt der Job-sharing-Regelung

mit dem Vertragspartner bildet. Innerhalb dieses Betrachtungszeitraums werden die abgerechneten kurativen Honorarsummen des Vertragspartners addiert. In jenem Quartal des Betrachtungsjahrs in dem die Summe der abgerechneten Honorare den Jahreswert des Honorarsummenmesspunktes überschritten wird, wird die Degression wirksam und der entsprechende Abzug erfolgt.

➤ **Anlage 7/Modell B § 9 Abs. 3 und 4**

Übersteigt die abgerechnete kurative Honorarsumme eines Quartals den Honorarsummenmesspunkt um 25 % bis 35 %, so wird diese gemäß Abs. 3 um 35 % gekürzt.

Ab einer Übersteigerung von 35 % beträgt die Kürzung 65 %.

Für die Wiener Gebietskrankenkasse:

Für die Ärztekammer für Wien: